



Zwischenbericht des Arbeitspakets 1 Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Richtungsbeschlüsse vor:

1. Die Weiterentwicklung der Strukturen der Kirchengemeinden der EKHN mit dem Ziel der Bildung größerer Einheiten und damit verbundener Veränderungen im Regionalgesetz und im Zuweisungssystem sollen in verschiedenen Szenarien weiter ausgearbeitet und konkretisiert werden.
2. Die Überlegungen zur Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum sollen weiter ausgearbeitet und in ihren möglichen Auswirkungen auf die Gemeindegarbeit, die Aus- und Fortbildung bis hin zur Pfarrstellenplanung innerhalb der Dekanate und dem Zuweisungssystem dargestellt werden.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf die Nachbarkirchen zuzugehen und Möglichkeiten für weitere Kooperationen und ggf. Zusammenschlüssen zu sondieren.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Dr. Katharina Alt
Dr. Steffen Bauer (Leitung)
Dr. Melanie Beiner (Leitung)
Mike Breitbart
Thomas Eberl,
Thorsten Hinte
Stefan Gillich
Dr. Petra Knötzele
Jo Hanns Lehmann
Dr. Anette-Christina Pannenberg
Christian Schwindt
Petra Zander

Folgende weitere Personen haben in der Untergruppe zur Arbeit an der sozialen Struktur mitgearbeitet:

Frank Appel (DH)
Felix Blaser (DH)
Ralf Mueller (FuP-Bildung)
Andreas Lipsch (DH)
Ulrike Schmidt-Hesse (Dekanin)
Wolfgang Prawitz (FuP-Ökumene)
Eda Haack (rDW Darmstadt)
Margarete Reinel (Pfarrerin i.R.)
Stefan Gillich (DH)

ekhn2030**Bericht des Arbeitspakets 1****Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen****Arbeitsauftrag**

Das Verständnis einer „offenen Kirche“ in der „Vielfalt der Lebensbezüge“ weist darauf hin, dass das gesellschaftliche Leben heute ausdifferenzierter ist und sich in einer Vielfalt von Lebenswelten und Lebensformen zeigt. In einer Kirche „nahe bei den Menschen“ erfolgt die „Kommunikation des Evangeliums“ mitgliederorientiert, d.h. an eigenen Orten und gegenüber eigenen Mitgliedern, und gemeinwesenorientiert, d.h. vernetzt und vielfältig in der Gesellschaft und gegenüber Menschen in ihren Lebensphasen und an Orten, in bzw. an denen sie sich in ihrem Leben befinden. Daher, aber auch aufgrund begrenzter Ressourcen, ist es erforderlich, dass sich die EKHN und ihre Gemeinden stärker noch als bisher öffnen für Zusammenschlüsse innerhalb der EKHN und vielfältige Kooperationen – auch mit ökumenischen, kommunalen und anderen zivilgesellschaftlichen Partnern. Kirche muss künftig nicht nur parochial sondern stärker regional handeln. Hierfür gilt es, die erforderlichen Bedingungen rechtlicher, organisatorischer und personaler Art zu identifizieren und zu schaffen. Das Arbeitspaket hat den Auftrag hierfür konkrete Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge zu entwickeln.

1. Zum Arbeitsprozess

Drei unterschiedliche Themenfelder wurden identifiziert und werden in Untergruppen bearbeitet:

- A. **Rechtliche und finanzielle Aspekte** der Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen innerhalb der EKHN und mit gesellschaftlichen Partner*innen: Bestehende und mögliche neue rechtliche Strukturen, Zuweisungssysteme, rechtliche Regelungen und inhaltliche Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Bereichen Personal und Bau und ihre Bedeutung für die Gestaltung/Stärkung der Region.
- B. **Soziale Aspekte** der Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen innerhalb der EKHN und mit gesellschaftlichen Partner*innen: Gemeinwesenorientierung und Sozialraumorientierung als Leitbild einer regionalen Kirchenentwicklung.
- C. **Über die Grenzen der EKHN hinausgehende Aspekte** der Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen.

2. Erste Arbeitsergebnisse**2.1. Entwicklung der Strukturen von Gemeinden innerhalb der EKHN – rechtliche und finanzielle Aspekte**

Im Sinne des Arbeitsauftrages des AP 1 legen die Mitglieder des AP 1 Vorschläge zur **Entwicklung der Strukturen von Gemeinden innerhalb der EKHN vor**. Es werden **drei Szenarien** vorgestellt, die beschreiben, wie Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüsse von Gemeinden ermöglicht werden können. Dabei wurden folgende **strukturelle Rahmenbedingungen und Einschätzungen** für die Weiterarbeit festgehalten:

- a) Die Statistik weist für 2020 insgesamt **1.103 Kirchengemeinden** aus (inklusive 4 Gesamtkirchengemeinden, die 12 Ortskirchengemeinden gebildet haben):

Gemeindegliederzahl	Anzahl der Gemeinden am 01.01.2020	Aktuelle Prognose für 2030
unter 500	262	330 (+ 26 %)
500 bis unter 1.000	268	296 (+ 10 %)
1.000 bis unter 2.000	326	321 (- 2 %)
2.000 bis unter 3.000	160	118 (- 26 %)
über 3.000	87	38 (- 56 %)

Aufgrund der statistischen Berechnungen ist davon auszugehen, dass die EKHN im Jahr 2030 **größenordnungsmäßig** (Bezugsjahr 2020)

- 20% weniger Mitglieder haben wird. Das ist ein Rückgang um 280.000 von 1.483.767 auf 1.196.573 Mitglieder. Wenn es zu keinen weiteren Veränderungen der Rechtsstruktur der Kirchengemeinden kommen würde, dann würde sich die Zahl der Kirchengemeinden mit unter 1.000 Gemeindemitgliedern von 530 in 2020 auf 626 in 2030 erhöhen. Nur noch 156 Kirchengemeinden kämen in 2030 auf mehr als 2.000 Gemeindemitglieder (statt 247 in 2020).
- einen Einsparbedarf von 140 Mio. EUR, d.h. im Umfang von umgerechnet rund -25 % der heutigen Kirchensteuereinnahmen (ohne Corona-Pandemie-Sondereffekte)

verzeichnen wird.

- b) 1.000 **Pfarrstellen** können mit 1.100 Pfarrpersonen besetzt werden, d.h. 1/3 weniger Pfarrstellen (siehe Bericht Arbeitspaket 2)
- c) Bei den **Gebäuden** sind Weichen zu stellen, „für eine Halbierung der Bauunterhaltungslast im Rahmen „qualitativer Konzentrationsprozesse“ mit Blick auf die Zahl der Gebäude und die zu bewirtschaftenden Flächen“ (siehe Zwischenbericht AP 3 Gebäude).
- d) Die **Anforderungen an alle kirchlichen Organisationsformen** durch innere und äußere Einflüsse und Rahmenbedingungen steigen. (siehe Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“).

Diese Herausforderungen lassen sich vielerorts nicht mehr in der bestehenden kirchengemeindlichen Struktur, sondern nur gemeindeübergreifend angehen, d.h. die regionale Perspektive muss gestärkt werden; gleichzeitig ist „Kirche vor Ort für viele Menschen der Bezugspunkt zur Kirche und soll es bleiben“ (siehe Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“).

Die steigenden Anforderungen an eine immer größer werdende Zahl sehr kleiner Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch die Notwendigkeit des Sparens (Personal, Gebäude, Finanzen) führen zunehmend mehr zu einer Überforderung der Hauptamtlichen und der Ehrenamtlichen in Kirchenvorständen und werden die Motivation, sich einzubringen, verringern.

Ausgangspunkt sind die bestehenden kirchengemeindlichen Strukturen. Es geht um eine Weiterentwicklung, auch auf der Ebene der Kirchengemeinden, damit sie als Organisationseinheiten handlungsfähig bleiben und gleichzeitig und vor allem ihre Aufgaben in der Kommunikation des Evangeliums mitgliedern- und gemeinwesenorientiert wahrnehmen können.

Die Veränderungen durch eine neue Organisation des (Pfarr-)Personals und der Konzentration der Gebäude spielen dabei ebenfalls eine große Rolle. Alle drei Bereiche sollen aufeinander abgestimmt sein. Eine Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Ebene ist kein Selbstzweck, sondern muss bestimmte Kriterien erfüllen:

- Bildung von Mitarbeitenden-Teams ermöglichen (siehe Bericht AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“)
- Gebäudekonzentration unterstützen (siehe Zwischenbericht AP 3 „Gebäude“)
- Verwaltungsaufgaben für KV-Vorsitzende und Pfarrpersonen reduzieren (siehe Bericht AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“)
- Präsenz der Pfarrpersonen in KV-Sitzungen reduzieren (siehe Bericht AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“)
- Eine neue Struktur müsste perspektivisch bis 2060 mit einem Mitgliederrückgang um weitere 35 % tragfähig sein.
- Einsparungen im Bereich der Kirchengemeinden selbst, der Dekanate oder der Regionalverwaltungen ermöglichen.

Einsparungen

Wenn „nur“ der Rückgang der Gemeindemitglieder und damit verbunden auch der Kirchensteuereinnahmen umfänglich an die bestehenden Kirchengemeinden und Dekanate weitergegeben wird, dann ergeben sich für 2030 Kürzungen von 20% gegenüber 2020:

- ca. 9,1 Mio. Euro ergeben sich als Kürzungen einem gegenüber heute unveränderten Zuweisungssystem.
- ca. 1,5 Mio. Euro ergeben sich aus dem Wegfall der Zuweisung für „zusätzliche Predigtstellen“.

Die **Gesamtsumme struktureller Einsparungen im Jahr 2030 gegenüber 2020** allein aus dem Rückgang der Gemeindegliederzahlen und dem Wegfall der Zuweisung für zusätzliche Predigtstellen beläuft sich damit auf **ca. € 10,6 Mio.**

Geplante weitere Schritte im Arbeitsprozess

Die folgenden drei Szenarien wurden bislang jeweils in unterschiedlichen Teilgruppen erarbeitet. Sie stellen zum jetzigen Zeitpunkt erste vorläufige Entwürfe dar.

Geplant sind weitere folgende Schritte:

- Es werden Stärken und Schwächen der jeweiligen Szenarien herausgearbeitet und dargestellt.
- Die Szenarien werden in Resonanzräumen vorgestellt. Dazu gehören u.a. Dekanate bzw. Dekanats-synodalvorstände. Anhand ihrer Rückmeldungen sollen die Szenarien auf „Machbarkeit“ überprüft werden. Gleichzeitig können sie anhand der Rückmeldungen weiterentwickelt werden.
- In Workshops sollen die Ergebnisse des Arbeitspakets 1 auch zusammen mit den Vorschlägen aus den Arbeitspaketen 2 (Pfarrdienst und Verkündigung) und 3 (Gebäude) bearbeitet werden. Dabei sollen die Vorschläge auch auf Kohärenz der drei Parameter Gemeindestruktur, Gebäude und Personal geprüft werden. Gemeinsam können wichtige Kriterien erarbeitet werden, nach denen die Veränderungen in allen drei Bereichen aufeinander abgestimmt sind.
- Es können durch diese und weitere Resonanzräume auch neue Szenarien entstehen.
- Es wird weiterentwickelt, wie die Überlegungen zur Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung im Rahmen der drei Szenarien strategisch grundgelegt werden können.

Eckpunkte Szenario 1:

Bildung von größeren Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts als gesamtkirchlicher Gesamtprozess orientiert an dem Prozess der Dekanatsneuordnung und an staatlichen kommunalen Gebietsreformen.

Im Rahmen von ekhn2030 könnte ein gesamtkirchlicher Prozess der Neuordnung der kirchengemeindlichen Ebene durch ein Kirchengesetz angestoßen werden. Hierfür könnte die Wahlperiode der Kirchen-vorstände von September 2021 bis September 2027 und der Dekanatsynoden von Januar 2022 bis Januar 2028 genutzt werden, so dass 2030 eine Neuordnung der kirchengemeindlichen Ebene abgeschlossen ist. Die Organisation des Prozesses könnte sich am Prozess der Neuordnung der mittleren Eben durch das Dekanatsneuordnungsgesetz orientieren.

Die Umsetzung könnte anhand folgender Grundlinien erfolgen:

- Bereits bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs werden die Dekanate und die Kirchengemeinden in die Festlegung der neuen Kirchengemeinden einbezogen. Regionale Strukturen könnten so berücksichtigt werden. Vorgegeben würde die Zahl der nach der geschätzten Mitgliederzahl 2030 zu bildenden Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Innerhalb dieser Zahl sind Schwankungen der Mitgliederzahlen der einzelnen Kirchengemeinden möglich, d.h. wenn größere Kirchengemeinden gebildet werden oder schon bestehen, sind auch entsprechend kleinere Kirchengemeinden möglich.

- Die Anpassung der Gebietsgrenzen der Regionalen Diakonische Werke und der Dekanatsgrenzen könnten berücksichtigt werden. Dies beträfe ca. 100 Kirchengemeinden, die anderen Dekanaten neu zuzuordnen wären (siehe 2.2).
- Eine mögliche Größenordnung wäre, für ca. 4000 Gemeindeglieder jeweils eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu bilden. Bestehende Kirchengemeinden werden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeführt. Bei geschätzten 1,2 Mio. Mitgliedern im Jahr 2030 wären 300 Kirchengemeinden die Zielmarke. Bei ca. 4.000 Gemeindegliedern 2030 wäre die Gemeindegröße auch bei einem Mitgliederrückgang um weitere 35 % bis 2060 tragfähig.
- Das in den bisherigen Kirchengemeinden bestehende, durchaus unterschiedliche gemeindliche Leben kann und soll auch unter dem rechtlichen Dach einer größeren Kirchengemeinde fortgeführt werden können. Dieses gemeindliche Leben an den bisherigen Kirchengemeinden bleibt jeweils als örtlicher Handlungsraum von Kirche erhalten.
- Derzeit bestehende Nachbarschaftsräume/Bereiche einer Region innerhalb eines Dekanats könnten die Ebene für die Zusammenführung von Kirchengemeinden zu einer solchen Kirchengemeinde mit Körperschaftsstatus sein. So würden sich ergeben: Dekanat, Kirchengemeinden als Region/ Nachbarschaftsbereich/ Nachbarschaftsraum und die örtliche Gemeindegliederarbeit als unmittelbare Kirche am und vor Ort.
- Es könnten Mitarbeitenden-Teams entstehen aus 2,5 Pfarrstellen, GPD-Stellenanteilen, Kantor*innendienst, Küster*innendienst, Sekretariat. Möglich wäre die Konzentration der Kirchenbuchführung, der Chronikführung und des Beurkundungswesens durch PDO auf eine Pfarrperson. Denkbar wäre, durch Änderung der KGO nur noch eine Pfarrperson als Mitglied des Kirchenvorstands zu ermöglichen. Es würden Gemeindegliederbüros mit einer besseren Personalausstattung von einer 0,5/0,75-Stelle entstehen, da die bestehenden Stellenanteile an einem Ort zusammengeführt werden könnten.
- Die regionale Gebäudeentwicklung könnte unter einem gemeinsamen rechtlichen Dach entwickelt werden (vgl. Arbeitspaket 3).
- Einsparungen durch Personalreduktionen bei den Dekanaten und den Regionalverwaltungen erscheinen möglich.

Eckpunkte Szenario 2:

Einführung eines Bonussystems zur (zeitweiligen) Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Kirchengemeinden durch Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden wird durch Einführung eines Bonussystems gefördert. Hierzu wird die Zuweisungsverordnung geändert.

Die Umsetzung könnte anhand folgender Grundlinien (in Varianten z.T. auch kombinierbar) erfolgen:

- Die Bildung von größeren Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden kann in der Zuweisung dauerhaft oder durch einen einmaligen Zuschuss honoriert werden.
- Für Gemeinden, die sich frühzeitig zum Zusammenschluss entschließen, könnte der Zuschuss höher ausfallen.
- Man könnte den Zuschuss auch nur in einem begrenzten Zeitraum auszahlen und evaluieren, ob die Intention dieses Förderprogramms erreicht werden kann.
- In der Zuweisungsverordnung werden die Förderungsvoraussetzungen für Zusammenschlüsse festgelegt, die gefördert werden (Gemeindegliedergröße und Zeitpunkt des Zusammenschlusses, etc., wobei eine rückwirkende Bonuszahlung für schon erfolgte Zusammenschlüsse nicht in Betracht gezogen werden sollte).

Finanziert wird das Bonussystem, indem Mittel für die Gottesdienstpauschale (5,55 Millionen Euro in 2020) zukünftig (teilweise) für dieses Bonussystem verwendet werden. Es handelt sich damit um eine Umschichtung. Die vom AP1 vorgeschlagenen Einsparungen im Zuweisungssystem in Höhe von 10,6 Millionen Euro bleiben davon unberührt.

Konkret könnte dieses Anreizsystem bei einer Zielsetzung von 300 Zusammenschlüssen à 4.000 Gemeindemitgliedern z.B. so aussehen:

Die Hälfte der im Moment für die Gottesdienstpauschale ausbezahlten Zuweisungen wird verwendet, um über einen Zeitraum von 10 Jahren die Zusammenschlüsse mit je 100.000 Euro zu befördern. Es handelt sich also um eine Umschichtung im Zuweisungssystem von jährlich ca. 2,8 Millionen Euro.

oder

Zunächst für die Dauer von 3 Jahren wird die Hälfte der jetzt ausbezahlten Gottesdienstpauschale verwendet, um mit diesem Geld in diesem Zeitraum insgesamt 75 Zusammenschlüsse mit jeweils einmalig 100.000 Euro zu unterstützen. Danach ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme zu überprüfen.

oder

In Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Gemeindemitgliedern wird der Grundzuweisungsbetrag pro Gemeindeglied dauerhaft um 2,30 Euro erhöht. Für die avisierten 300 Zusammenschlüsse wären jährlich knapp 2,8 Millionen Euro erforderlich. Von diesem Bonussystem würden nicht nur neugebildete, sondern auch schon bestehende Kirchengemeinden profitieren. Für eine Kirchengemeinde mit 4.000 Gemeindemitgliedern würde dies eine Erhöhung der Zuweisung um jährlich 9.200 Euro bedeuten, bei 6.000 Gemeindemitgliedern wären es jährlich 13.800 Euro.

In jedem Falle würden die verfügbaren Zuweisungen für verbleibende kleinere Gemeinden befristet oder dauerhaft bedeutend sinken. Ein nicht zu unterschreitender Mindestbetrag dürfte in einem aufkommensneutralen Modell nicht aufrecht erhalten bleiben.

Eckpunkte Szenario 3:

Weiterentwicklung des Regionalgesetzes zur Förderung der verbindlichen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

In Artikel 10 Absatz 4 der Kirchenordnung der EKHN heißt es: „Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.“ (vgl. auch § 2, Absatz 1 RegG). Die Grundformen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit sind seit 2019 im Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Regionalgesetz) zusammengefasst. Dies sind die pfarramtliche Verbindung, die Arbeitsgemeinschaft einschließlich des Kooperationsraums, der Kirchliche Verband und die Gesamtkirchengemeinde. Das Regionalgesetz ordnet diese Rechtsformen, schreibt den Kirchengemeinden aber keine bestimmte Form der Zusammenarbeit vor.

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchenordnung gehört es zu den Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden zu fördern. Wie dies geschehen kann, ist bisher nicht geregelt. Hier soll die Idee der **Weiterentwicklung des Regionalgesetzes** ansetzen, das in knapp zwei Jahren seit Inkrafttreten bereits eine enorme Wirkung entfaltet hat und dessen Weiterentwicklung seine Potenziale noch deutlich weiter entfalten könnte. So könnte ein weiterentwickeltes Regionalgesetz auch die Unterstützungsmöglichkeiten der Dekanate zur Entwicklung nachhaltiger struktureller Kooperationsformen in verbindlich abgestimmten Nachbarschaftsräumen bis 2030 befördern.

Das Szenario geht dabei davon aus, dass strukturelle Veränderungen hilfreich sind, um gesamtkirchlich notwendige Ressourcenanpassungen (in den Bereichen Zuweisung, Pfarrstellen und Gebäudeentwicklung) regional angepasst gestaltbar zu machen.

Die Umsetzung könnte anhand folgender Grundlinien erfolgen:

- **Einrichtung verbindlicher Nachbarschaftsräume**

In allen Dekanaten werden in Abstimmung mit den Kirchengemeinden durch die Dekanatssynoden verbindliche Nachbarschaftsräume als rechtlich unselbständige Gestaltungsräume gemeinsamer kirchengemeindlicher Aufgabenwahrnehmung festgelegt, die sich an sozialräumlichen Kriterien orientieren. Viele Dekanate haben solche Nachbarschaftsräume bereits zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 eingeführt. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass nachhaltige Kooperationsstruktu-

ren sich eher in Dekanaten entwickeln, wo Kirchengemeinden in regionalen Räumen aufeinander verwiesen sind, als in Dekanaten, die darauf verzichten.

- **Steuerung gesamtkirchlicher Rahmenseetzungen durch die Dekanate**

Die Dynamik der Kooperationsbestrebungen in diesen Nachbarschaftsräumen lässt sich durch gesamtkirchliche Planungsvorgaben zur Stellenverteilung (Pfarrdienst, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik), zur Gebäudeentwicklung, zur kirchengemeindlichen Zuweisung und zur Konzentration kirchengemeindlicher Verwaltung intensivieren und beschleunigen. In der Verteilung der gesamtkirchlich budgetierten Vorgaben käme den Dekanatssynodalvorständen und Dekanatssynoden die zentrale Steuerungsaufgabe zu.

- **Gesamtkirchliche Rahmenseetzungen zur Stellenverteilung**

Die Steuerung durch die Dekanatssollstellenpläne der gesamtkirchlich zugewiesenen Stellenbudgets hat sich bewährt und kann als Muster zur Verteilung weiterer budgetiert zugewiesener Ressourcen dienen.

- **Gesamtkirchliche Rahmenseetzungen zur Gebäudeentwicklung**

Bei einem nicht mehr parochial, sondern regional berechneten Flächenbedarf, z.B. von Versammlungsflächen, könnte hier eine Verteilungszuständigkeit der Dekanate vorgesehen werden (vgl. Arbeitspaket 3). Das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz stellt bereits Weichen in diese Richtung.

- **Kooperation im sozialen Nahraum (s. auch unter 2.)**

Nachbarschaftsräume wären auch der Rahmen für weitere gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben, insbesondere in Vernetzung mit anderen Partnern im sozialen Nahraum. Auch hier eröffnen sich Steuerungsmöglichkeiten für Dekanate, die ihre regionalen Pfarrstellen, sowie ihren gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst hierauf konzentrieren.

- **Kooperationsförderliche Ausgestaltung der Zuweisungsregelungen**

Neben budgetierten, von den Dekanaten zur verteilenden Ressourcenzuweisungen könnten Kooperationen und Zusammenschlüsse insbesondere durch eine Neuausrichtung der kirchengemeindlichen Zuweisungsregelungen beschleunigt werden (vgl. Szenario 2). In einem überarbeiteten Zuweisungssystem, das bestehende Hindernisse abbaut und kooperierende Kirchengemeinden finanziell besser stellt, bliebe eine grundsätzliche Verweigerung der Zusammenarbeit einzelner Kirchengemeinden nicht mehr ohne Konsequenzen.

Eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit für die Dekanate ließe sich über die Mittel des Finanzausgleichs einrichten. Die entwickelten Kooperationsformen bleiben anpassungsfähig bei sich verändernden Rahmenseetzungen im Kontext der Mitgliederentwicklung nach 2030, ggf. auch in neu zugeschnittenen Nachbarschaftsräumen.

- **Anreizsystem zur kirchengemeindlichen Verwaltungskooperation**

Kirchengemeindliche Verwaltung wäre auf der Ebene von Nachbarschaftsräumen mit leistungsfähigen Leitungs- und Entscheidungsstrukturen konzentrierbar. Dabei wären die Wirkungen einer Weiterführung des gesamtkirchlichen Anreizsystems durch dauerhafte Finanzierung zusätzlicher Sekretariatsstunden zu überprüfen.

- **Personelle Ressourcen in den Dekanaten**

Zu berücksichtigen ist allerdings, wie die Dekanate – haupt- und ehrenamtlich – diese Aufgaben mit den vorhandenen (künftig eher reduzierten) Ressourcen werden leisten können. Hierzu bräuchte es an den Schnittstellen dekanatlicher und kirchengemeindlicher Aufgaben dringend eine Aufgabenkritik (auch im Hinblick auf die Schnittstellen zu den Regionalverwaltungen).

- **Entwicklung situationsgerechter Kooperationsstrukturen**

In den verbindlich abgestimmten Nachbarschaftsräumen können die Kirchengemeinden in Abstimmung mit den Dekanaten auf der Grundlage des Regionalgesetzes situationsgerechte Formen der Zusammenarbeit entwickeln, in denen sich die notwendigen Ressourcenanpassungen gestalten lassen. Für die Anforderungen gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung im Pfarrdienst und handlungsfähig-

ger Gemeindeleitung bieten sich insbesondere der Kooperationsraum, die Gesamtkirchengemeinde und der Gemeindegemeinschaft (Fusion) an.

- **Kombinierbarkeit verschiedener Kooperationsformen im Nachbarschaftsraum**

Durch die Unterscheidung der pfarrdienstlichen und kirchengemeindlichen Kooperationsebene eröffnen sich Gestaltungsoptionen, gerade in größeren Nachbarschaftsräumen. Das Regionalgesetz ermöglicht die Kombinierbarkeit, z.B. durch Bildung von mehreren Gesamtkirchengemeinden mit gemeinsamen Pfarrdienst und Verwaltung in einem regionalen Raum. Eine Reduzierung der Anzahl zu begleitender Kirchenvorstände für Pfarrpersonen ist in Kooperationsräumen und Gesamtkirchengemeinden bereits heute möglich.

- **Möglichkeit multiprofessioneller Zusammenarbeit**

Für die Bildung von Mitarbeitenden-Teams im Pfarrdienst, gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, Verwaltung und Küsterdienst bietet das Regionalgesetz unterschiedliche strukturelle Möglichkeiten, die in Nachbarschaftsräumen aufeinander bezogen werden können. So lassen sich Kooperationsräume mit einem gemeinsamen Büro für mehrere Kirchengemeinden einrichten, denen über den gemeindepädagogischen Regionalplan Stellen zugeordnet sind. Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Anstellung von Kirchenmusiker*innen werden seit einiger Zeit vermehrt angefragt und Modelle für einen abgestimmten Küsterdienst auf Dekanatsstufe erprobt.

- **Konzentration kirchengemeindlicher Verwaltung**

Bei mehreren kirchlichen Körperschaften steht zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Form der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung. Als Steuerungsinstrument ließen sich hier verstärkt die Möglichkeiten geschäftsführender Ausschüsse nutzen, die die beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Rechtsverkehr vertreten können. Die bereits freiwillig begonnene Zusammenführung kirchengemeindlicher Verwaltung in gemeinsame Gemeindegemeinschaften würde in verbindlichen Nachbarschaftsräumen weiter intensiviert werden können.

- **Gesamtkirchliche Unterstützung**

Zur situationsbezogenen Begleitung der strukturellen Regionalentwicklung in den Nachbarschaftsräumen bräuchte es weiterhin eine gesamtkirchliche Unterstützungsstruktur in Auswertung des Projekts Vernetzte Beratung nach 2024.

- **Aus- und Weiterbildung**

Regionalentwicklung und Kooperation stellen Anforderungen an Personal- und Organisationsentwicklung. Dies sollte in der theologischen Ausbildung sowie in die Fortbildungsangebote für den Pfarrdienst und das Ehrenamt mit bedacht werden.

2.2. Empfehlungen zur Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum

Die Mitglieder des AP 1 haben sich im Kontext ihre Auftrags ebenfalls eingehend mit der Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum beschäftigt. Auch hier sind Empfehlungen für den Prozess ekhn2030 entstanden, die weiter erarbeitet werden sollen.

Inhaltliche Zugänge

Themen, die den sozialen Nahraum betreffen, sind schon seit längerer Zeit mit verschiedensten gesellschaftlichen Debatten verwoben (s. Begriffe wie „Caring Community“, „Sorgende Gemeinschaften“, in den Diskussionen um die Zukunft einer deliberativen Demokratie, die Inklusions- und Integrationsdebatten, den demographischen Wandel).

Auch in den Kirchen wird die Orientierung am sozialen Nahraum immer mehr zu einer ekklesiologischen (Doppel-)Strategie, die zum einen davon ausgeht, dass Kirche und Diakonie gemeinsam als originäre Kooperationsgemeinschaft (Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen) im sozialen Nahraum aktiv sind und zum anderen mit weiteren Akteuren im Quartier vernetzt kooperieren. Damit können gemeinsam mit den Menschen vor Ort passende Antworten im Sinne der Stärkung des Gemeinwohls gefunden werden (z.B. im Hinblick auf die sozialräumliche Bekämpfung von Armut oder Ausgrenzung).

Das Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“ im EKHN Zukunftsprozess ekhn2030 hat diese Perspektive aufgegriffen, indem es feststellt, dass die EKHN als „öffentliche Kirche ... in vielfältiger Gestalt nah bei den Menschen“ sein will und sich dabei „sowohl mitgliederorientiert als auch gemeinwesenorientiert“ (S. 15/16) versteht. Insbesondere in der auf das Gemeinwesen und damit in der auf den sozialen Nahraum ausgerichteten Perspektive wird eine „wesentliche Chance einer Kirchenentwicklung“ gesehen, „die immer auch eine solidarische Perspektive hat“ (S. 16). Auch das jeweilige Ergebnispapier der Arbeitsgruppe 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ und der Arbeitsgruppe 4 „Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess“ im Prozess ekhn2030 bezieht sich an verschiedenen Stellen auf diese sozialräumliche Perspektive.

Theologisch und ekklesiologisch lässt sich diese Ausrichtung aus unterschiedlichen Perspektiven entfalten, z.B. diakonisch als Teil der konkreten Ausgestaltung christlichen Lebens, missionstheologisch unter der Aufnahme des Begriffs „Konvivenz“ (s. T. Sundermann „einander helfen, voneinander lernen, miteinander feiern“) oder befreiungstheologisch (s. hier u.a. das Konzept der „Compassion“ von Johann Baptist Metz). Neuere kirchentheoretische Entwürfe der evangelischen Theologie stärken ebenfalls diese Perspektive (s. u.a. E. Lange, A. Grötzingler; W. Huber, U. Pohl-Patalong)

Die Orientierung am sozialen Nahraum ist nicht neu: In den 60ziger und 70ziger Jahren wurde das Konzept der **Gemeinwesenarbeit (GWA)**, das seinen historischen Ursprung in der sozial(-politisch) ausgerichteten Settlement-Bewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts hat, neben Einzelfallhilfe und sozialer Arbeit mit Gruppen als dritte Säule in der Sozialen Arbeit entwickelt und wissenschaftlich ausführlich reflektiert. Seit Anfang der neunziger Jahre wurde in kritischer Revision der GWA unter dem Begriff der **Sozialraumorientierung (SOR)** erneut in der Sozialen Arbeit die Sozialraum- und Gemeinwendebatte intensiv geführt. Im Zusammenhang einer (strategischen) Öffnung von Kirche und Diakonie zum Gemeinwesen hin, kam im evangelischen Kontext spätestens seit 2007 das Konzept der „**Gemeinwesendiakonie**“ (**GWD**) hinzu, dass die o.g. „doppelte Strategie“ zur Geltung gebracht.

Alle konzeptionellen Ansätze, die vor allem mit den Begriffen „Sozialraum“, „Gemeinwesen“ und „Nachbarschaftsräume“ verbunden sind, teilen die Auffassung, dass es nicht nur um territoriale Grenzen, sondern vor allem um das Entstehen eines Raums durch menschliche Beziehungen, Symbole und Netzwerke geht. **Raum** zu verstehen, heißt so gesehen, ihn umfassend in seinen Beziehungen, Kooperationen und Kulturen zu verstehen und damit die gesamte Lebens- und Arbeitswelt von Menschen einzubeziehen, d.h. auch, dass die Konstitution von Räumen selbst ein Ausdruck sozialer Prozesse ist. Dies ist bei der **digitalen Konstitution von Sozialräumen** in der Gegenwart zu beachten, da das Internet mit seinen vielfältigen Handlungsoptionen gegenwärtig zum Wandel der sozialräumlichen Faktoren beiträgt.

Mit Blick auf die Verhältnisbestimmung von Sozialraum und Region ist darauf hinzuweisen, dass neben einer funktionalen Gliederung (Kirchengemeinde – Kooperationsraum – Nachbarschaftsraum / Region – Dekanat – Verwaltungsregionen – Gesamtkirche) auch die sozialräumliche Gliederung einer Gesellschaft (Soziale Akteure – soziale Nahräume (z.B. Nachbarschaftsräume) – Gesellschaft) wesentlich ist.

Mit Blick auf die konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit im sozialen Nahraum haben sich mit der Zeit **folgende gleichberechtigte, konstitutive Handlungsgrundsätze** herausgebildet:

- Orientierung an den Bedürfnissen und Themen der Menschen,
- Zielgruppenübergreifendes Handeln,
- Förderung der Selbstorganisation und Förderung der Selbsthilfekräfte,
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen des Dorfes, Stadtteils etc. und seiner Bewohnerinnen und Bewohner,
- Ressortübergreifendes Handeln und
- Vernetzung und Kooperation.

Kirche ist immer auch eine „Kirche mit und für andere(n)“, die einen Ort und einen Auftrag in der Gesellschaft hat. Die genannten Handlungsgrundsätze machen deutlich, dass auch die Kirche „nur“ Teil einer regionalen **Verantwortungsgemeinschaft** ist.

Insbesondere Kirchengemeinden machen im Sinne der Orientierung am sozialen Nahraum dann keine „Angebote“ für andere mehr, sondern ermöglichen und fördern die aktive Partizipation aller im Gemein-

wesen lebenden Menschen. Damit wird wahrgenommen, dass alle Menschen im Gemeinwesen, unabhängig von ihrer „Gruppenzugehörigkeit“ (z.B. zur ev. Kirche) für die Gestaltung der sozialen Praxis im Gemeinwesen verantwortlich sind.

Die **Sozialraumanalyse bzw. -forschung** als Prozess über einen längeren Zeitraum bekommt dabei eine eigene Dignität und besondere Dringlichkeit. Sozialraumanalysen dienen als wertvolles methodisches Instrument, bevor in Sozialräumen Veränderungen geplant, Beratungen angestrebt oder Pläne umgesetzt werden. Dazu ist es unabdingbar zu wissen, welche zentralen Fragen in einer Region in Hinblick auf die vielen Handlungsfacetten von Kirche und Diakonie vornan stehen.

Mit einem Perspektivenwechsel hin zu einer Arbeit im sozialen Nahraum, die im Bild gesprochen, nicht die „Kirche vor Augen, sondern im Rücken hat“, erweitern sich die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten kirchlich-diakonischer Arbeit von der „Behandlung“ Einzelner oder einzelner Gruppen hin zu Konzepten der Gestaltung von Lebensräumen. Viele Projekte bzw. Beispiele haben in der Vergangenheit gezeigt, dass mit Formen kollaborativer Arbeit auch viele und andere Menschen angesprochen werden als diejenigen, die sich zur klassischen Kerngemeinde zählen. Ebenso hat sich gezeigt, dass die an den Herausforderungen des jeweiligen Ortes gebundene Arbeit Ressourcen und die Bereitschaft zum Engagement nicht nur bindet, sondern auch freisetzt. Dies gilt auch für finanzielle Fördermöglichkeiten (s. z.B. Leader-Programm der EU für ländliche Räume).

Die Arbeit im sozialen Nahraum darf allerdings nicht als Additivum kirchlichen Handelns verstanden werden, sondern muss als grundlegende Handlungs- bzw. Gestaltungsprinzip systemisch in die kirchlichen Arbeits- und Handlungsvollzüge vor Ort eingebunden werden! Eine strategische Partnerschaft mit der regionalen Diakonie (und ggf. weitere zivilgesellschaftlicher Akteure) unter Beachtung der jeweiligen Rollen und Aufgaben ist dabei wesentlich.

Empfehlungen für den Prozess ekhn2030 – Konkrete Wege zur Umsetzung

1. Im Sinne eines Gestaltungsprinzips geht es bei der Arbeit im sozialen Nahraum nicht um zusätzliche Projektarbeit, sondern um eine **systemische Implementierung des Ansatzes**. Daher ist dieser Ansatz in verschiedene Reflexionsstränge und Arbeitsprozesse einzubringen und miteinander zu verknüpfen (z.B. Pfarrbild, Pfarrstellenplanung, Fortbildungsarbeit mit Ehrenamtlichen, Grundausbildung im Vikariat, Kitas etc.).
2. Insbesondere für Kirchengemeinden ist ein **jährliches Fortbildungsmodul „Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung“** zu entwickeln, das in den Fortbildungsprogrammen der EKHN und der Diakonie Hessen veröffentlicht wird und allen Mitarbeitenden von verfasster Kirche und der Diakonie Hessen gleichermaßen zugänglich gemacht wird (die Mischung der Teilnehmenden ist ausdrücklich gewünscht).
3. Eine **kontinuierliche fachliche Beratung** ist aus vorhandenen Personalressourcen (ZGV, ZB, DH) einzurichten.
4. Die **Gebietsgrenzen** der Regionalen Diakonischen Werke, die Gebietskörperschaften und die Dekanatsgrenzen in der EKHN **sollten noch weiter und besser angeglichen werden**.
5. Auch **nicht-kirchlich verfasste „evangelischen Sozialformen“** („Aufbruchsorte“, „Kirche in Bewegung“, kirchlich-diakonische Orte), „diakonische“ Vereine etc.) sollten neben Kirchengemeinden unterhalb der Dekanate, je nach sozialräumlichen Verhältnissen, die **Möglichkeit der Mitarbeit und Mitsprache in Entscheidungsprozessen verbindlich geboten werden. (Art. 19 Absatz 1 der KO reicht hier nicht aus bzw. müsste anders ausgestaltet werden)**.
6. Auch im Kontext der Arbeit im sozialen Nahraum ist (weiterhin) zu beachten, dass der **Auftrag der Kirche Jesu Christi immer auch der Welt außerhalb des Nahbereichs gilt** (s. z.B. Ökumene), auch da die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Lokalen stark durch globale Entwicklungen bestimmt werden.
7. Eine Umsetzung des Prinzips der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung sollte nicht im herkömmlichen Sinne „zusätzliche Mittel“ erforderlich machen. Ausgangspunkt ist, dass die Arbeit im sozialen Nahraum – in ihrer je unterschiedlichen regionalen Ausprägung – eine zukunftsfähige Form der

Arbeit vor Ort sein wird, die **nicht von der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde, sondern von den Herausforderungen und Interessen der Akteure** im Gemeinwesen ausgeht. Ziel ist, die Selbststeuerung der Akteure entsprechend monetär auszustatten.

Den Mitgliedern des AP 1 ist bewusst, dass eine **Umsteuerung im Zuweisungssystem** gerade hier sehr genau bedacht werden muss und negative Effekte möglichst ausgeschlossen werden sollten. Dennoch ist es notwendig, im Rahmen einer gewünschten Stärkung der Arbeit im sozialen Nahraum die steuernde Kraft der Zuweisungen zu bedenken. Aus diesem Grunde werden folgende **Überlegungen** zur Diskussion gestellt:

- Mit Blick auf die pauschale Grundzuweisung an Kirchengemeinden auf dem Gebiet der EKHN (Personal und Sachkosten; BB 1) könnte eine **Regelzuweisung „Sozial- und Gemeinwesenorientierung“** in den Berechnungsbogen aufgenommen werden (etwa vergleichbar dem sogenannten „Sozialraumbudget“ in § 25 Abs. 5 des neuen Kita-Gesetzes in Rheinland-Pfalz). Die entsprechende Zuweisung, mit noch auszuarbeitenden Verwendungszielen, könnte dann innerhalb der Regelzuweisung über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren progressiv pro Jahr ansteigen. Damit können sukzessive Sozialräume selbstverantwortlich gefördert werden, je nach zunehmend vernetzter Gestaltung der intendierten Veränderungen.
 - Bei den sowohl pauschalen Sachkostenzuweisung (z.B. für Fach- und Profilstellen, Verwaltung) als auch bedarfsorientierten Personalkostenzuweisung (für nicht pfarramtliches Personal) an die Dekanate könnte ein **sozialraumbezogener Indikator** (oder eine Gruppe von Indikatoren) aufgenommen werden. Ggf. könnte das Kriterium „Bevölkerungszahl“ lauten. Ein Kriterium mit stärker sozialer Indikation (z.B. Anzahl der Hartz IV-Empfänger, Arbeitslosenquote) wäre ebenfalls denkbar. Hier würde es dann aber zu einer bewusst sozialpolitischen Engführung des Sozialraumgedankens kommen.
 - Mit Blick auf die **Stellenplanung** könnte ebenfalls neben „Mitgliedern“ und „Fläche“ ein **sozialraumrelevanter Indikator** (oder eine Gruppe von Indikatoren) eingeführt werden und für die Gemeinden Anwendung finden. Ggf. könnte auch hier ein Kriterium „Bevölkerungszahl“ lauten. Ein Kriterium mit stärker sozialer Indikation (z.B. Anzahl der Hartz IV-Empfänger; Arbeitslosenquote) wäre ebenfalls denkbar. Hier würde es dann aber zu einer bewusst sozialpolitischen Engführung des Sozialraumgedankens kommen
8. Die **Einrichtung eines/einer „Beauftragten für Sozialraum und Gemeinwesen“** in Kirchengemeinden (oder auf Dekanatsebene) wäre zu begrüßen.
9. Die Perspektive des sozialen Nahraums bzw. der Sozial- und Gemeinwesenorientierung ist **konstitutiv als Gestaltungsprinzip in den Gebäudeentwicklungsplan** der EKHN zu verankern.

2.3. Fusion und Kooperation über die territorialen Grenzen der EKHN hinaus

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich neben den aus dem Auftrag unmittelbar folgenden Fragestellungen auch damit, ob möglicherweise „größer“ gedacht werden sollte und ob im Rahmen des Prozesses 2030 auch eine landeskirchenübergreifende Perspektive erfolgen muss. Wesentliche Gründe hierfür sind die Möglichkeiten, z.B. vorhandene Fachstellen und Arbeitsbereiche auf diesem Weg in anderer Form erhalten zu können und eventuell ein größeres Einsparpotential zu generieren. Darüber, ob tatsächlich nennenswerte Einsparungen auf diesem Wege ermöglicht werden könnten und in welcher Höhe, gibt es in der Arbeitsgruppe unterschiedliche Auffassungen. Die Arbeitsgruppe ist sich aber darin einig, dass alle Fragen von Kooperationen und ggf. Fusionen über die Landeskirchengrenze hinaus während des Prozesses erhebliche Ressourcen (Zeit, Personal, Geld) binden würden, da sehr unterschiedliche Situationen zunächst analysiert und dann die Vereinheitlichungen vorbereitet werden müssten. Ob, wie und von wem diese Aufgaben bearbeitet werden können, wäre daher von Anfang an gut zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen, die Möglichkeit von Kooperationen und eventuellen Zusammenschlüssen in Gesprächen mit Nachbarkirchen zu sondieren.